

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 11756/2009

Straßenbahnlinie 1 – Geh- und Radweg
Erich-Edegger-Weg
Auflassung vom öffentliche Gut und
wertgleicher Grundtausch von fünf insges.
267 m² großen Tlfl. von verschiedenen
Grundstücken aus dem Eigentum der
Holding Graz – Kommunale Dienstleistung
GmbH gegen zwei insges. 140 m² großen Tlfl.
aus dem öffentl. Gut der Stadt Graz in der
KG Wenisbuch

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatteIn:

Graz, 3.7.2014

Im Zuge des zweigleisigen Ausbaues der Straßenbahnlinie 1 im Bereich St. Johann wurde die Brücke St. Johann II über den Mariatrosterbach neu errichtet, der Bach und der Geh- und Radweg verlegt. Hierfür wurden von der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH verschiedene Grundstücksflächen erworben. Weiters ist ein Grundtausch zwischen den Grundeigentümern Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH und Stadt Graz (ÖG) erforderlich. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wurden die Grundgrenzen neu festgelegt, vom Büro DI Breinl die Endvermessung durchgeführt und ein Teilungsplan mit der GZ 6840/10 errichtet.

Bei diesem wertgleichen Grundtausch werden von der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH fünf Teilflächen aus dem grundbücherlichen und außerbücherlichen Grundeigentum von verschiedenen Grundstücken im Gesamtausmaß von 267 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen. Von der Stadt Graz werden zwei insgesamt 140 m² große Teilflächen aus dem öffentlichen Gut an die Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH übertragen. Der Grundtausch zwischen der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH und der Stadt Graz erfolgt wertgleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wurde einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 1.000,--, unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt. Über diesen Grundtausch wurde, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates, eine Vereinbarung zwischen der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH und der Stadt Graz abgeschlossen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013, beschließen:

1. Die Auflassung einer 30 m² großen Teilflächen der Gdst. Nr. 1189 und einer 110 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1190, beide EZ 50000, KG Wenisbuch, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.

2. Der wertgleiche Grundtausch

- einer 3 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1145/4 und einer 6 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1145/5, je EZ 2425, aus dem grundbücherlichen Eigentum der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH sowie einer 112 m² und einer 1 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 570/2, EZ 2433, und einer 145 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 584/3, EZ 2003, aus dem außerbücherlichen Eigentum der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH, alle KG Wenisbuch,
- gegen eine 30 m² große Tfl. der Gdst. Nr. 1189 und einer 110 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1190, beide EZ 50000, alle KG Wenisbuch,

wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

3. Die Übernahme der in Pkt. 2. von der Stadt Graz eingetauschten Teilflächen im Gesamtausmaß von 267 m² aus dem bücherlichen und außerbücherlichen Eigentum der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

4. Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat die Stadt Graz zu tragen.

Die jeweils anfallende Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner für sich alleine zu tragen.

5. Die Vermessung und die Errichtung des grundbuchs-fähigen Teilungsplanes erfolgte durch das Vermessungsbüro DI Breinl im Auftrag der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird ebenfalls vom Vermessungsbüro DI Breinl veranlasst.
6. Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
7. Die Bedeckung des Tauschwertes in der Höhe von € 1.000,-- ist sowohl auf der FIPOS 2/84000/001310 als auch auf der FIPOS 1/84000/001310 zu verbuchen.

Die Nebenkosten in der Höhe von € 500,-- sind auf der FIPOS 1/84000/001310 zu bedecken.

Anlagen:

1 Vereinbarung

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Do. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

GZ.: A 8/4 – 11756/2009
Straßenbahnlinie 1
Wertgleicher Grundtausch im Zuge der Errichtung
der Brücke St. Johann II und einer Geh- und
Radwegverbindung zwischen der Stadt Graz
als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und der
Holding Graz Kommunale Dienstleistung
GmbH in der KG Wenisbuch

Graz, am 10.1.2014
Ing. Berger/Pösch

P r ä a m b e l

Im Zuge des zweigleisigen Ausbaues der Straßenbahnlinie 1 im Bereich St. Johann wurde die Brücke St. Johann II über den Mariatrosterbach neu errichtet, der Bach und der Geh- und Radweg verlegt. Hierfür wurden von der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH verschiedene Grundstücksflächen eingelöst. Weiters ist ein Grundtausch zwischen den Grundeigentümern Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH und Stadt Graz (ÖG) erforderlich. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wurden die Grundgrenzen neu festgelegt, vom Büro DI Breinl die Endvermessung durchgeführt und ein Teilungsplan mit der GZ 6840/10 errichtet. Vom allgem. beeid. und zertifizierten Sachverständigen, Herrn Ing. Heinz Rossbacher, wurde ein Gutachten über den Verkehrswert der betroffenen Grundstücksflächen erstellt.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als Eigentümerin des öffentlichen Gutes einerseits und der grundbücherlichen Eigentümerin **Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH** (FN 54309 t), Andreas Hofer-Platz 15, 8010 Graz, andererseits, wie folgt:

- 1) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch das jeweils zuständige Organ abgeschlossen, während die Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

- 2) Die Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Gdst. Nr. 1145/4 und Gdst. Nr. 1145/5, je EZ 2425 sowie außerbücherliche Eigentümerin von den Tfl. Nr. 5 (112 m²), Tfl. Nr. 6 (1 m²) des Gdst. Nr. 570/2, und der Teilfläche Nr. 4 (145 m²) des Gdst. Nr. 584/3, alle EZ 2003, KG Wenisbuch.

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der Gdst. Nr. 1189 und Gdst. Nr. 1190, beide EZ 50000, KG Wenisbuch. Diese Grundstücke befinden sich im öffentlichen Gut der Stadt Graz.

- 3) Die Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH tauscht und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die nachstehend angeführten Flächen in der KG Wenisbuch:

Tfl. Nr.	Gdst. Nr.	Fläche
2	1145/4	3 m ²
8	1145/5	6 m ²
5	570/2	112 m ²
6	507/2	1 m ²
4	584/3	<u>145 m²</u>
	Summe	267 m ²

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits in das Eigentum der Holding Graz Kommunale Dienstleistung GmbH und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die nachstehend angeführten Grundstücksflächen in der KG Wenisbuch nach erfolgter Auflassung dieser Flächen aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz:

Tfl. Nr.	Gdst. Nr.	Fläche
3	1189	30 m ²
7	1190	<u>110 m²</u>
	Summe	140 m ²

Der Tausch erfolgt jeweils mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die jeweiligen Übergeberinnen diese Grundstücksflächen bisher besessen und benützt haben, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären. Die Tauschflächen sind im beiliegenden Teilungsplan mit der GZ 6840/10 ersichtlich.

- 4) Der Grundstückstausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich. Für Vergebührungszwecke wird einvernehmlich ein Tauschwert von pauschal jeweils € 1.000,-- unabhängig vom jeweiligen Flächenausmaß festgelegt.

- 5) Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art mit zu übernehmen haben und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
- 6) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haften die Vertragspartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.

Die im Grundbuch in der EZ 2425, KG Wenisbuch unter

C-LNr. 1a, C-LNr. 2a, C-LNr. 3a, C-LNr. 5a, C-LNr. 6a eingetragenen Belastungen betreffen nicht den Vertragsgegenstand.

Die im Grundbuch in der EZ 2425, KG Wenisbuch unter

C-LNr. 7a Dienstbarkeit Gehen, Fahren gem. Pkt 7 über Gdst. Nr. 1145/5, Gdst. Nr. 1146 für Gdst. Nr. .298, EZ 2138, KG Wenisbuch

C-LNr. 8a Dienstbarkeit Errichtung und Duldung einer Oberwasserentsorgung Über Gdst. Nr. 1145/5 gem. Dienstbarkeitsvertrag für Gdst. Nr. 502/1, KG Wenisbuch

können, sofern sie den Vertragsgegenstand betreffen, mit übernommen werden.

Die im Grundbuch in der EZ 2003, KG Wenisbuch unter

C-LNr. 1a, eingetragene Dienstbarkeit betrifft nicht den Vertragsgegenstand.

- 7) Die Vertragspartner kennen die vertragsgegenständlichen Tauschflächen aus eigener Anschauung. Sie haften weder für eine bestimmte Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Verwendbarkeit und für bestimmte Grenzen.
Die Übergabe bzw. Übernahme der Tauschgegenstände in den physischen Besitz und Genuss der Tauschpartner ist bereits erfolgt.
- 8) Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der Unterfertigung des Tauschvertrages nachfolgende Monatserste bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG der der Ausfertigung des Grundbuchbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.

- 9) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren hat die Stadt Graz zu tragen.

Die jeweils anfallende Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer trägt jeder Vertragspartner für sich selbst.

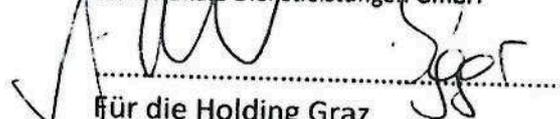
Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 10) Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgte durch das Büro DI Breinl.
- 11) Die Errichtung des Tauschvertrages – wenn erforderlich – erfolgt durch und auf Kosten der Stadt Graz, Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.
- 12) Für den Fall, dass am Vertragsgegenstand ein Eigentümerwechsel erfolgt, verpflichten sich die Vertragspartner dieses Rechtsgeschäft den Rechtsnachfolgern im Grundeigentum vollinhaltlich zu überbinden.
- 13) Für alle aus dieser Vereinbarung etwaigen entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gem. § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.



.....
Für die Stadt Graz
als Eigentümerin des öffentlichen Gutes
Für die Abteilung für Immobilien

HOLDING
GRAZ
Kommunale Dienstleistungen GmbH



.....
Für die Holding Graz
Kommunale Dienstleistung GmbH
(FN54309 t)

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-06-17T14:30:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-06-20T09:05:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.